

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fairfellows GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jegliche Geschäftsverbindungen mit unseren Kunden, für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung in Schriftform zugestimmt.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für die zeitweise Überlassung von Messeständen und der zugehörigen Ausstattung, unabhängig davon, ob die Messestände in Systembauweise oder als Einzelanfertigung gebaut wurden. Auch unsere sonstigen Dienstleistungen wie z.B. Workshops, Coachings und IT-Dienstleistungen liegen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot, Auftragsannahme

- 2.1 Die in unseren Angeboten genannten Preise sind freibleibend und bis zur Auftragserteilung jederzeit frei widerruflich.
- 2.2 Sofern in unseren Angeboten Positionen nicht als Kaufware gekennzeichnet sind, handelt es sich ausschließlich um Artikel, die von uns nur mietweise zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 Angaben zum Gegenstand der angebotenen Positionen (z.B. Maße, Gewichte, technische Daten) sowie deren Zeichnungen sind Beschreibungen und nur annähernd maßgeblich. Übliche Abweichungen und das Ersetzen von Komponenten durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.4 Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot dar, das wir innerhalb von 14 Tagen ab Zugang bei uns annehmen können. Der Vertrag kommt mit der Zusendung einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung (basierend auf der Kundenbestellung) an unseren Kunden zustande.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Kosten für technische Anschlüsse (z.B. Strom, Wasser, Abhängungen etc.), für Genehmigungsverfahren (z.B. Statik) oder für sonstige Kosten, die von Seiten der Veranstalter, Geländebetreiber oder Expeditionen erhoben werden, nicht im Preis enthalten.
- 3.3 Die Zahlung der Rechnung hat sofort nach deren Erhalt – spätestens 10 Arbeitstage vor offiziellem Aufbaubeginn – ohne Abzug zu erfolgen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.
- 3.4 Wir behalten uns vor, Verspätungszuschläge für kurzfristige Bestellungen oder Änderungswünsche geltend zu machen. Die entsprechenden Fristen können den Angebotsunterlagen entnommen werden.
- 3.5 Des Weiteren behalten wir uns vor, Planänderungen nach der dritten Änderung mit einer Pauschale von 300,00 € zzgl. USt. je Änderung zu berechnen. Ab dem Aufbaubeginn werden Änderungen am Standlayout nur unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit und mit zusätzlichen Kosten ausgeführt.

4. Vertragsauflösung

- 4.1 Der Kunde, der seine Bestellung bis vier Wochen vor Aufbaubeginn storniert, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat einen Aufwendersersatz in Höhe von 50% des Auftragswertes (zzgl. USt.) zu zahlen. Bei Stornierung zwei Wochen vor Aufbaubeginn liegt der Aufwendersersatz bei 75%, danach bei 100% des Auftragswertes. Dieselben Bedingungen gelten bei Absage oder Verschiebung der Veranstaltung wegen Corona / Covid-19 oder auch anderer Gründe. Zum Zeitpunkt der Stornierung bereits erbrachte Leistungen und weitere uns entstandene Kosten werden zusätzlich in vollem Umfang berechnet. Bei Mieten entspricht der Mietbeginn dem Aufbaubeginn. Nur eine Stornierung in Schriftform ist insofern fristwährend.
- 4.2 Der Kunde kann eine Herabsetzung des Aufwendersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass uns nur geringere Aufwendungen entstanden sind. Der Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die wir aus einer anderweitigen Verwertung der Leistungen erlangen, kann angerechnet werden.
- 4.3 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde fällige Zahlungen, die er auf Grund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, wir ihn unter Setzung einer Nachfrist von 5 Arbeitstagen zur Zahlung aufgefordert haben und die Zahlung auch innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Wir sind ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf unsere Rechte, Rechtsgüter und Interessen verletzt und uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. In sämtlichen vorstehenden Fällen, in denen der Kunde die Gründe für den erklärten Rücktritt verursacht hat, bleibt die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüche, vorbehalten.

5. Lieferzeit, Abnahme

- 5.1 Die Einhaltung der Lieferzeit- und Leistungsverpflichtungen durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflichterfüllung des Kunden voraus. Hierzu gehört der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, keine bauseitigen Behinderungen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen des Kunden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- 5.2 Die Fertigstellung und Übergabe der Messestände und/oder anderen vereinbarten Leistungen erfolgt gemäß Vereinbarung oder so rechtzeitig, dass die Leistungen zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung stehen. Wir behalten uns vor, kleinere Restarbeiten bis zur Eröffnung der Veranstaltung auszuführen, soweit dadurch die Inbetriebnahme des Standes durch den Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 5.3 Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sofern unsererseits alle Vertragsverpflichtungen erfüllt sind. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Eventuelle Mängel sind darin festzuhalten.
- 5.4 Der Messestand wird von uns besenrein übergeben. Für die anschließende tägliche Unterhaltsreinigung ist der Kunde verantwortlich.

6. Gewährleistung für Mängel, Haftung für Schäden

- 6.1 Der Vertragsgegenstand oder Teile davon sind nicht zwingend Neuware. Unerhebliche Gebrauchsspuren sind daher kein Mangel. Dies gilt auch für materialtypische Farb- und Oberflächenabweichungen.
- 6.2 Für etwaige Mängel leisten wir im Falle einer rechtzeitigen Mängelrüge nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Dies gilt auch, wenn wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßigen Kosten verweigern.
- 6.3 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schadensersatz haften wir für gesetzliche und vertragliche Ansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir ebenfalls, allerdings beschränkt auf die vorhersehbaren Schäden.
- 6.4 Für Exponate und kundeneigenes Material übernehmen wir keinerlei Haftung. Wir haften auch nicht für am Stand hinterlassene Gegenstände des Kunden.
- 6.5 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

7. Pflichten des Kunden, Haftung des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Der Vertragsgegenstand darf nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Schriftform beklebt, benagelt, gestrichen, in sonstiger Weise beschädigt oder umgebaut werden. Beschädigte oder stark verschmutzte Mietgegenstände werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Beschädigte Wandfüllungen von Systemständen werden zum Stückpreis von pauschal 30,00 € zzgl. Ust. in Rechnung gestellt.
- 7.2 Verlust oder Beschädigung des Vertragsgegenstands oder Teilen davon muss uns der Kunde unverzüglich mitteilen. Er hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Beschädigungen oder Diebstahl des Vertragsgegenstandes von der Übergabe bis zur Rückgabe an uns zu verhindern.
- 7.3 Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende der jeweiligen Veranstaltung und der Abbau beginnt unmittelbar mit dem Ende, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dem Kunden obliegt die Obhut- und Aufsichtspflicht bezüglich des gesamten Vertragsgegenstandes ab Übergabe bis zwei Stunden nach Veranstaltungsende. Verletzt der Kunde die Obhut- und Aufsichtspflicht, hat er uns den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 7.4 Der Kunde haftet für Beschädigung oder Verlust des Vertragsgegenstandes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde haftet für alle Verluste und Schäden am Vertragsgegenstand, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen schuldhaft verursacht werden. Er leistet Ersatz für alle notwendigen Aufwendungen für Herstellung/Reparatur des Mietgutes, maximal bis zu dessen Wert bei der Übergabe an den Kunden.

8. Sicherheitsvorkehrungen

- 8.1 Wir empfehlen dem Kunden sowohl den Vertragsgegenstand als auch Ausstellungsstücke gegen Verlust, Beschädigung und Vandalismus auf seine Kosten zu versichern.
- 8.2 Kabinen und abschließbare Möbelstücke sind nicht einbruchssicher. Die Schließmechanismen dienen allein als Sichtschutz. Es wird daher die Bestellung einer Standbewachung empfohlen.

- 8.3 Werden vom Kunden Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergeben, so übernimmt er die Gewähr, dass auch durch die Herstellung und Lieferung von nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und für alle Schäden aufzukommen, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen.

9. Urheberrecht, sonstige Schutzrechte

- 9.1 Die Entwurfsunterlagen, die Planungs-, Zeichnungs-, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie das Design und die Konzeptbeschreibung bleiben unser geistiges Eigentum. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der die sich daraus ergebenden Unterlagen zu vervielfältigen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Er ist auch nicht berechtigt, daraus Nachbauten zu erstellen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 9.2 Verstößt der Kunde gegen die in Nr. 9.1 enthaltenen Verpflichtungen, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des zwischen den Parteien vereinbarten Entgelts für den betroffenen Vertragsgegenstand, aber mindestens 5.000,00 € zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, bleiben unberührt.
- 9.3 Auch nach Zahlung des vereinbarten Entgelts verbleiben uns die Urheberrechte an den in Nr. 9.1 genannten Unterlagen und an den von uns hergestellten Werken.
- 9.4 Wir sind berechtigt, unseren Firmennamen in angemessener Größe an den von uns oder nach den Plänen des Kunden hergestellten Gegenständen, insbesondere Messeständen, anzubringen. Wir sind zudem berechtigt, kostenlos und ohne gesonderte Zustimmung des Kunden eigenes Bildmaterial der gelieferten Leistungen sowie der überlassenen Messestände zu erstellen, zu veröffentlichen bzw. für Werbezwecke zu nutzen.
- 9.5 Der Kunde räumt uns das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte und unbegrenzte Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle bekannten und unbekanntes Nutzungsarten und Medien im Zusammenhang mit den gelieferten Leistungen sowie der überlassenen Messestände, mithin betreffend des Vertragsgegenstandes ein, sowie das Recht zum Gebrauch der erstellten Bildnisse, gleich in welcher Anzahl und Form der gelieferten, um dieses werblich und/oder nicht werblich zu nutzen.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 10.1 Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 10.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar folgenden Streitigkeiten das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 10.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Lückenfüllung diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrags und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.